

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOL **EXEMPLAR ARP TG**

vom 29. Sep. 1987

Nr. 1497

Aenderung einer Baulinie an der Bahnhofstrasse/
EG Romanshorn/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 10. September 1987 ersucht der Gemeinderat Romanshorn um Genehmigung einer Aenderung der Baulinie an der Bahnhofstrasse. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlusserfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes (BauG) entsprochen wurde. Rekurse gegen die Einsprachenbeschlüsse des Gemeinderates vom 21. Juli 1987 liegen keine vor. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Im Rahmen des Bebauungsplanes Hubzelg genehmigte der Regierungsrat insbesondere eine Baulinie entlang der Bahnhofstrasse (RRB Nr. 1613 vom 13. August 1974). Die Baulinienänderung wurde durch einen geplanten Umbau des Gebäudes Nr. 198 (Parzelle Nr. 938) ausgelöst, welches von der rechtskräftigen Baulinie angeschnitten ist. Das Gebäude wurde nun mit einer Sonderbaulinie umfahren. Damit wurden im Hinblick auf den Strassenabstand die Grundlagen für den erwähnten Umbau geschaffen. Gemäss Ziffer 2 der Definition der Sonderbaulinie kann auf den Eintrag einer Mehrwertsklausel verzichtet werden. Ferner verlangt die Sonderbaulinie, dass bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch bzw. Wiederaufbau die bestehende Normalbaulinie Anwendung findet. Diesbezüglich bleibt

lediglich anzumerken, dass dies auch bei einem durchgreifenden d.h. neubaugleichkommenden Umbau zutrifft. Im Mitberichtsverfahren bringen die interessierten Amtsstellen gegen die vorliegende Sonderbaulinie keine Einwände an. In planerischer Hinsicht erscheint die Baulinienänderung nicht unzweckmässig.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Romanshorn am 10. Februar 1987 beschlossene Aenderung des Bebauungsplanes (RRB Nr. 1613 vom 13. August 1974) betreffend Parzelle Nr. 938 wird genehmigt. Damit wird die Sonderbaulinie rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

